

Durch den Solidaritätszuschlag nahm Deutschland im Jahr 2020 18,676 Mrd. Euro ein, und im Jahr 2021 11,028 Mrd. Euro. Im laufenden Jahr 2022 werden noch ca. 2,5 Mio. Steuerpflichtige vom Solidaritätszuschlag neben der Einkommensteuer betroffen sein. Dies betreffe vor allem ca. 1,9 Mio. Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Aber auch Kleinanleger und Kleinsparer kommen um den Solidaritätszuschlag nicht herum. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie z.B. auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit keinen Solidaritätszuschlag zahlen müssen, was daran liegt, dass die Banken keinerlei Kenntnis über die Höhe des zu versteuernden Einkommens ihrer Kunden haben und daher die Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag einbehalten, wenn der Sparerpauschbetrag überstiegen wird. Das ist aus Sicht der Bundesregierung aber nicht so schlimm, da diese Personen den zu viel gezahlten Solidaritätszuschlag mit der Einkommensteuerveranlagung und Günstigerprüfung erstattet erhalten. Ferner weist sie darauf hin, dass die Abschaffung des Solidaritätszuschlages nicht im Koalitionsvertrag steht. Damit ist klar, dass sich an dieser bürgerunfreundlichen Behandlung – in dieser Legislatur – nichts ändern wird.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Anwendungsbereich des Unionsrechts – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die allgemeine gesamtschuldnerische Haftung eines Organs einer Gesellschaft (Nichtsteuerpflichtiger im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie) wegen gesellschaftsschädlichen Verhaltens (hier: Gewährung eines Gehaltes in unangemessener Höhe), welches kausal für die Nichtbezahlung fälliger Steuerschulden der Gesellschaft ist, ist nicht Gegenstand der Mehrwertsteuerrichtlinie und fällt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. Daher ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Beantwortung der gestellten Fragen.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 2.6.2022 – C-1/21

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1365-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zum Vertrauensschutz im Steuerrecht bei unecht rückwirkenden Gesetzen

1. Bei bilanzierenden Steuerpflichtigen ist Vertrauensschutz gegenüber unecht rückwirkenden Gesetzen nicht über mindestens zwei Veranlagungszeitraumwechsel hinweg zu gewähren. Der BVerfG-Beschluss Rückwirkung im Steuerrecht III vom 07.07.2010 – 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06 (BVerfGE 127, 31, BGBl I 2010, 925 – Entscheidungsformel –) ist nicht nur auf Arbeitnehmerabfindungen zugeschnitten.

2. Die BVerfG-Beschlüsse Rückwirkung im Steuerrecht I vom 07.07.2010 – 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05 (BVerfGE 127, 1, BStBl II 2011, 76 – Entscheidungsformel –) und Rückwirkung im Steuerrecht II vom 07.07.2010 – 2 BvR 748/05 (BVerfGE 127, 61, BStBl II 2011, 86 – Entscheidungsformel –) sind wegen des Dualismus der Einkunftsarten auf Vermögenszuwächse im Gewerbebetrieb nicht übertragbar.

BFH, Urteil vom 24.2.2022 – III R 9/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1365-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Entlastung nach § 9b, § 10 StromStG für Unternehmen in Schwierigkeiten

1. Die Steuerentlastungen nach § 9b und § 10 StromStG sind Beihilfen i. S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

2. Der Anwendung von § 9b, § 10 StromStG steht im Jahr 2016 für Unternehmen in Schwierigkeiten das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV entgegen.

3. Für die Einordnung eines Unternehmens als Unternehmen in Schwierigkeiten kommt es nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a AGVO nur auf das einzelne Unternehmen, nicht jedoch auf die wirtschaftliche Einheit (Konzernverbund) an, in den das einzelne Unternehmen eingebunden ist.

4. Für ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO kommt es bei Erfüllung der Voraussetzung des Art. 2 Nr. 18 Buchst. a AGVO nicht darauf an, ob im Einzelfall eine positive Fortführungsprognose besteht.

BFH, Urteil vom 19.1.2022 – VII R 28/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1365-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines bei Überlassung von elektronischen Zahlungskarten erhobenen Kartenspfandes

Bei dem im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungssystems für die Überlassung elektronischer Zahlungskarten in Stadien erhobenen Kartenspfand handelt es sich nicht um pauschalierten (durch die Kartenrückgabe auflösend bedingten) Schadensersatz, sondern um eine steuerbare sonstige Leistung, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. d UStG als Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr steuerfrei ist, wenn der leistende Unternehmer selbst die Übertragung von Geldern vornimmt.

BFH, Urteil vom 26.1.2022 – XIR 19/19 (XIR 12/17)
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1365-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerbefreiung für Umsätze eines Gästeführers in einem Museum

1. Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG für die Leistungen eines Museums oder einer gleichartigen Einrichtung umfasst sachlich nicht nur die Einräumung von Eintrittsberechtigungen in das Museum, sondern z. B. auch andere typische Museumsleistungen mit Kulturbezug.

2. Das Museum, mit dem die gleichartige Einrichtung ihre Museumsleistung erbringt, kann auch das Museum einer dritten Person sein.

3. Jedenfalls bei einem Museum, das nur in Begleitung eines Gästeführers besucht werden darf, ist die Führung der Museumsgäste eine typische Museumsleistung.

4. Ein spezialisierter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt, ist kein Schul- oder Hochschulunterricht i. S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL in seiner neueren Auslegung durch den EuGH.

5. Art. 132 Abs. 1 Buchst. n MwStSystRL ist grundsätzlich nicht beruffbar.

BFH, Beschluss vom 15.2.2022 – XI R 30/21 (XI R 37/18)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1365-5**
unter www.betriebs-berater.de

FG Baden-Württemberg: Steuerliche Behandlung von Beiträgen an eine öffentlich-rechtliche Schweizer Pensionskasse

Das FG Baden-Württemberg entschied mit Urteil vom 18.11.2021 (3 K 1213/20), dass eine Erhöhung des steuerpflichtigen Arbeitslohns um überobligatorische Arbeitgeberbeiträge zu einer umhüllenden öffentlich-rechtlichen Pensionskasse rechtmäßig und die von der Finanzverwaltung vorgenommene Schätzung des obligatorischen Anteils der Beiträge zur Schweizer Pensionskasse sachgerecht ist. Das FG Baden-Württemberg ließ die Revision zu.